

# **VEREINBARUNG**

**zwischen**

dem Land Baden Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,  
Referat 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik,

**und**

der Stadt Ravensburg

**und**

dem Landkreis Ravensburg

**über**

**die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach § 2 FStrG bzw.  
§§ 5 und 6 StrG Baden-Württemberg**

## 1. Anlass

Verlegung der B 30 bei Ravensburg, BA VI, Ravensburg-Süd - Untereschach

## 2. Vorgesehene Veränderungen

Nach Fertigstellung der Verlegung der B 30, BA VI werden sich folgende Veränderungen in der Einstufung der beteiligten Straßenabschnitte ergeben:

### A) **Widmung**

Die durchgehende Neubaustrecke zwischen dem Knotenpunkt an der Anschlussstelle Ravensburg-Süd, Netzknoten 8223 090, und dem Netzknoten 8223 100 bei Untereschach wird zur B 30 gewidmet.

Die durchgehende Neubaustrecke vom Netzknoten 8223 100 bei Untereschach bis zur Einschleifung in die Bundesstrasse 467 bei Netzknoten 8223 095 wird zur B 467 gewidmet.

Der Anschluss an die B 467 neu bei Obereschach, Netzknoten 8223 099 bis Netzknoten 8223 027, wird zur K 7983 gewidmet.

## **B) Umstufung**

Die B 33 zwischen dem Netzknoten 8223 086 und dem Netzknoten 8223 085 wird zur Kreisstrasse 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises bzw. der Stadt Ravensburg über (außerhalb bzw. innerhalb der OD-Grenze). Die B 33 zwischen dem Netzknoten 8223 086 und dem Netzknoten 8223 090A wird zur K 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises über.

Die B 33 zwischen dem Netzknoten 8223 089 und dem Netzknoten 8223 086 wird zur K 7980 aufgestuft und geht in die Baulast des Landkreises über.

Die B 30 alt (Jahnstrasse/Friedrichshafener Str.) zwischen dem Netzknoten 8223 085 und der K 7983 alt (Sickenried) Netzknoten 8223 097 wird zur Kreisstrasse 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises bzw. der Stadt Ravensburg über (außerhalb bzw. innerhalb der OD-Grenze).

Die B 30 alt (Friedrichshafener Str.) zwischen der K 7983 alt (Sickenried) Netzknoten 8223 097 und der K 7982 (Oberhofen) Netzknoten 8223 074 wird zur Kreisstrasse 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises über.

Die B 30 alt (Friedrichshafener Str.) zwischen der K 7982 (Oberhofen) Netzknoten 8223 074 und der K 7981 alt (Untereschach) Netzknoten 8223 020 wird zur Kreisstrasse 7982 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises bzw. der Stadt Ravensburg über (außerhalb bzw. innerhalb der OD-Grenze).

Die B 30 alt (Friedrichshafener Str.) zwischen der K 7981 alt (Untereschach) Netzknoten 8223 020 und der K 7984 (Untereschach) Netzknoten 8223 019 wird zur Kreisstrasse 7982 abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die B 30 alt (Friedrichshafener Str.) zwischen der K 7984 (Untereschach) Netzknoten 8223 019 und der B 30 neu Netzknoten 8223 100 wird zur Kreisstrasse 7982 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises bzw. der Stadt Ravensburg über (außerhalb bzw. innerhalb der OD-Grenze).

Die B 467 alt (Tettnanger Str.) zwischen der K 7982 (Oberhofen) Netzknoten 8223 074 und der K 7983 alt (Obereschach) Netzknoten 8223 073 wird zur Kreisstrasse 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises über.

Die B 467 alt (Tettnanger Str.) zwischen der K 7983 alt (Obereschach) Netzknoten 8223 073 und der K 7981 (Obereschach) Netzknoten 8223 027 wird zur Kreisstrasse 7983 abgestuft und geht in die Baulast des Landkreises über.

Die K 7983 alt (Tettnanger Str.) zwischen der B 30 alt (Sickenried) Netzknoten 8223 097 und der K 7982 (Obereschach) Netzknoten 8223 075 wird zur Stadtstrasse abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die K 7983 alt (Tettnanger Str.) zwischen der K 7982 (Oberhofen) Netzknoten 8223 076 und der B 467 alt (Obereschach) Netzknoten 8223 073 wird zur Stadtstrasse abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die K 7981 alt (Werdenbergstrasse) zwischen der B 30 alt (Untereschach) Netzknoten 8223 020 und der B 30 neu (Gewerbegebiet Karrer) wird abgehängt und zur Stadtstrasse abgestuft und geht in die Baulast der Stadt Ravensburg über.

Die Stadtstraße (Im Karrer) zwischen den Netzknoten 8223 103 und 8223 104 wird zur Kreisstrasse 7981 aufgestuft und geht in die Baulast des Landkreises bzw. der Stadt Ravensburg über (außerhalb bzw. innerhalb der OD-Grenze).

### **C) Umnummerierung von Straßen**

Eine Teilstrecke der K 7983 von NK 8223 075 nach NK 8223 076 (Oberhofen) wird zur Teilstrecke der K 7982 umnummeriert.

## **D) Einziehung**

Eine Teilstrecke der B 467 alt am Beginn der Neubaustrecke zwischen Netzknoten 8223 095 und Netzknoten 8223 027 wird für den Verkehr entbehrlich und eingezogen.

Eine Teilstrecke der B 30 alt zwischen Netzknoten 8223 074 und Netzknoten 8223 097 wird für den Verkehr entbehrlich und eingezogen.

Eine Teilstrecke der K 7981 alt im Bereich des Gewerbegebietes Karrer zwischen Netzknoten 8223 103 und Netzknoten 8223 020 wird für den Verkehr entbehrlich und eingezogen.

## **D) Abgrenzung der Veränderungsstrecken**

Die genaue Abgrenzung der Veränderungsstrecken mit Stationsangabe wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme in einer Verfügung über die Widmung, Umstufung und Einziehung im Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Ortsdurchfahrtsgrenzen**

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der B 30 alt im Bereich der Kreuzung Friedrichshafener Str. / Weingartshofer Str. / Tettlinger Str. (Rundelkreuzung) wird so verschoben, dass die Fußgängerunterführung innerhalb der OD-Grenze liegt. Alle anderen Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) der umgestuften Bundesstrassen und der unnummerierten Kreisstrasse bleiben erhalten.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) für die zur Kreisstrasse umgestufte Stadtstraße "Im Karrer" müssen neu festgelegt werden. Der Erschließungsbereich wird zwischen den Stationen 0+140 und 0+320 festgelegt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen OD/E/V (Erschließungs- und Verknüpfungsbereich) für die künftigen Stadtstraßen entfallen.

4. Geltung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt als Anhörung der Baulastträger nach § 6 StrG.

5. Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6. Anzahl der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird in 5-facher Fertigung aufgestellt. Die Stadt Ravensburg und der Landkreis Ravensburg erhalten je eine unterzeichnete Fertigung.

Stadt Ravensburg  
Ravensburg, den

Landkreis Ravensburg  
Ravensburg, den

.....

.....

Regierungspräsidium  
Tübingen, den 26.06.2007

.....  
Arno Grötzing, BD

Anlage: 3 Übersichtspläne